

## Konzessionsvertrag

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Trinkwasser- und Fernwärme-/Kälteversorgung im Stadtgebiet Bad Vilbel

### alte Fassung:

#### § 3 Konzessionsabgabe

(1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte (Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Trinkwasser) zahlen die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

### neue Fassung:

#### § 3 Konzessionsabgabe

(1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte (Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Trinkwasser) zahlen die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. **Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH schuldet der Stadt Bad Vilbel ab dem 01.01.2026 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. S. 2 UStG durch die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind.**

(4) Die Stadt Bad Vilbel erhält einen Nachlass für den abgerechneten Eigenverbrauch von Trinkwasser der Stadt in Höhe von bis zu 10 % des Rechnungsbetrages für die Wasserlieferung.

#### **In-Kraft-Treten**

Die vorgenannten Regelungen zu 1. und 2. treten am 01.01.2026 in Kraft.